

Beschlussvorlage Berge

BER/034/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.12.2024	Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege	Vorberatung
04.12.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
09.12.2024	Gemeinderat Berge	Entscheidung

KORRIDOR B - Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Hochspannungsleitung Heide West - Polsum (Vorhaben 48) und der Hochspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Lippetal/Welver/Hamm (Vorhaben 49), Abschn.Mitte (Cloppenburg-Steinfurt)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 48 des Bundesbedarfsplangesetzes (Heide West — Polsum), Abschnitte Mitte (Cloppenburg — Steinfurt) sowie für das Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland — Lippetal/Welver/Hamm), Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Die Gemeinde Berge ist mit den Schreiben vom 20.11.24 durch die Bundesnetzagentur aus Bonn über die Vorgehensweise informiert worden. Die Anschreiben sowie der geplante Trassenverlauf sind der Beschlussvorlage zur weiteren Informationsgewinnung beigelegt worden.

Für die Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger *Amprion GmbH* Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet

in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich zum 24.12.2024.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 25.11.2024 im Internet unter

www.netzausbau.de/vorhaben48-m (Vorhaben 48, Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt),

und

www.netzausbau.de/vorhaben49-m (Vorhaben 49, Abschnitt Mitte (Cloppenburg — Steinfurt).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur

unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben4849-m@bnetza.de oder schriftlich.

Trassenkorridore und Alternativen

Die Vorschlagstrassenkorridore des Vorhabens 48, Abschnitt Mitte, und des Vorhabens 49, Abschnitt Mitte, beginnen im Osten der Gemeinde Molbergen im Landkreis Cloppenburg. Hier treffen die Trassenkorridore der Vorhaben 48 und 49 aufeinander und werden in diesem Abschnitt in einer gemeinsamen Stammstrecke geführt. Die in diesem Abschnitt räumlich deckungsgleichen Trassenkorridore verlaufen zunächst Richtung Süden in den Westen der Stadt Cloppenburg. Danach verlaufen sie in südwestlicher Richtung, wo sie westlich der Gemeinde Lastrup die Bundesstraße 213 kreuzen, um anschließend parallel hierzu bis nach Lönningen zu verlaufen. Danach verlaufen sie weiter in südlicher Richtung. Sie queren die Bundesstraße 402 östlich von Lengerich und anschließend die Bundesstraße 214 westlich von Fürstenau. Ab Freren verlaufen sie südlich und kreuzen die Autobahn 30 zwischen Rheine und Hörstel, bevor sie die Abschnittsgrenze im der Stadt Rheine im Kreis Steinfurt erreichen.

Bereich der Gemeinde Berge:

Der Trassenkorridor verläuft westlich der Gemeinde Berge und im Außenbereich des Gemeindeteils Grafeld.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 25.11.2024 bis zum 24.01.2025 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie für die Abschnitte insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie. Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung

und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt.

Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie. Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamtalternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

In den Sitzungen soll darüber beraten werden, welche Belange der Gemeinde Berge hier betroffen sein könnten, damit diese im Rahmen der Stellungnahme an die Bundesnetzagentur übermittelt werden können.

Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -



(Gappel)
Bürgermeister

Anlagen:

- Bekanntmachung der Bundesnetzagentur
- Anschreiben
- Trassenverlauf